

# Satzung des Freundes- und Fördervereins des Stadsingechores zu Halle



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der „Freundes- und Förderverein des Stadsingechores zu Halle“ mit Sitz in Halle (Saale), Bundesland Sachsen-Anhalt, soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Nach seiner Eintragung lautet der Name des Vereins:

Freundes- und Förderverein des Stadsingechores zu Halle e.V.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Stadsingechores zu Halle.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- ideelle und materielle Förderung des Chores
- Unterstützung des Kultur- und Jugendaustausches
- Kooperation mit anderen Freundes- und Fördervereinen satzungsmäßig ähnlichen Inhaltes
- Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Chormusikpflege im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zweckgebunden an den Stadsingechor zur weiteren Förderung der kulturellen Aktivitäten des Chores.

(8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können rechtsfähige, natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft ist in einer Kartei zu erfassen. Den Mitgliedern wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Ist die Berufung innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen, so hat der Vorstand innerhalb zweier Monate die Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung einzuberufen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,- Euro.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse des Mitgliedes geschickt worden ist.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei anstehenden Entscheidungen kann Mitgliedern vom Vorstand das Recht eingeräumt werden, ihr Votum schriftlich abzugeben.

(5) Zu Beschlüssen, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins enthalten, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung entfallen:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzendem, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie können jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Verfügung über Geldmittel ab 150,00 Euro bedarf mindestens zweier Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Ziffer 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.10.1993 errichtet.

### **Ergänzungen aus aktuellen Mitgliederversammlungsbeschlüssen die nicht in die Satzung aufgenommen wurden:**

- (1) Finanzielle Unterstützung z.B. bei Chorfahrten, wird nur Antragstellern gewährt, die eine Mitgliedschaft im Freundes und Förderverein nachweisen können.
- (2) Firmen können ab 50 € eine Firmenmitgliedschaft abschließen.